

MATTHIAS UFFER
UNIVERSITÄT BERN

Die „margin of appreciation“-Doktrin als Schlüssel zur erfahrungsbasierten und folgenethischen Menschenrechtsdogmatik?

Der Griff des EGMR zur „margin of appreciation“-Doktrin honoriert die Vielfalt nationaler Grundrechtsverständnisse. Das ist sinnvoll; die Vielfalt der Ansätze muss der optimalen Verwirklichung der Menschenrechte nicht abträglich sein. Wodurch aber wird die Pluralität lokaler Menschenrechtsverständnisse zum Wert, den es zu wahren gilt?

1. Wert der Harmonie

Für die Harmonisierung der Menschenrechtsverständnisse sprechen gute Gründe. (a) Vielfalt führt in einer interdependenten globalen Welt zu höheren Reibungskosten. (b) Einheitlichkeit dient der Rechtssicherheit. (c) Überdies ist wohl von der Symbolkraft vereinheitlichter Menschenrechte auszugehen. Die Rede von „universellen Werten“ klingt stets erhaben. Der Pathos ist nicht lächerlich; er stärkt die Bereitschaft, für Ideale zu kämpfen.

2. Begrenzter Wert der Harmonie

Doch darf man den Wert der Harmonie nicht überschätzen. Ein gefährlicher Trugschluss wäre die Annahme, erst durch Universalität würden Werte wertvoll. Dieser Schluss folgt m.E. aus einem verfehlten (einigungsethischen) Verständnis der Gerechtigkeit. Auch wäre es ein Irrtum, zu denken, „Harmonie“ sei per se wertvoll. Ungerechten Regeln verhilft auch harmonische Geltung nicht zur Werthaltigkeit. Im gleichen Zusammenhang sollte man auch den „emerging consensus“ nicht

überschätzen. Denn die Gewährung weiterer Ermessensspielräume kann auch dann sinnvoll sein, wenn fast in allen Staaten gleiche Kriterien zur Anwendung gelangen. Und umgekehrt spricht ein fehlender Konsens nicht zwingend zugunsten der Beibehaltung heterogener lokaler Grundrechtsverständnisse.

3. Vermutung zugunsten der Vielfalt

Wann gebührt den Staaten eine breite „margin of appreciation“? Dann, wenn die Wahl und Begründung einer Einheitslösung stark von Spekulationen und Postulaten abhinge; wenn es am Erfahrungsfundament fehlt. Es geht um die Erprobung unterschiedlicher Lösungsansätze zwecks Erkenntnis der besten Lösungsstrategie; um Versuch und Irrtum. Die Duldung und Förderung der Vielfalt (sowie die Auswertung der Ansätze) führt zur erfahrungsbasierten Erkenntnis, welche ihrerseits die Konturierung folgenethisch fundierter Menschenrechtsverständnisse ermöglicht. Der den Vertragsstaaten gewährte Spielraum dient nicht der einfachen Adelung des Herkömmlichen; er ist vorwärtsblickend, erkenntnispragmatisch, dient der Suche nach optimaler Grundrechtsverwirklichung. Die Vielfalt der lokalen Grundrechtsverständnisse ist ein Experimentierfeld, in welchem die besten Einheitslösungen gedeihen sichtbar werden. Im Zweifelsfall, solange sich keine überlegene Einheitslösung aufdrängt, sollte der EGMR auf Rechtspluralität setzen.